

Stralendorfer Amtsblatt

28. Jahrgang | Nr. 12
18. Dezember 2024



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülöw



Wiedersehen
macht Freude –
lesen Sie unsere
Weihnachts-
geschichte
auf Seite 8

Fröhliche Weihnachten!

Lichtblicke: So wie bei Familie Burmeister in Warsow funkelt und glitzert es seit dem 1. Advent in allen Gemeinden

Foto: Burmeister

-Anzeigen-

AUTO ASSMANN



Wir wünschen
frohe
Weihnachten.

0385 6767170 | autoassmann.de

FAIR METALL

SCHROTT • ALTMETALL

Wir kaufen FAIR zum Tagespreis
Alteisen, Buntmetalle

Anthony-Fokker-Straße 5 Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr
19061 Schwerin-Görries Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

www.fair-metall.de | Tel. 0385 - 67 68 090

GEMEINDE WITTENFÖRDEN

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

Betritt: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wittenförden für das Gebiet „Wiesengrund“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden hat in ihrer Sitzung am 16.12.2024 die Satzung über den Bebauungsplan 16 „Wiesengrund“ bestehend der Planzeichnung Teil (A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlicher Bauvorschriften, beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Übersichtsplan:



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Wittenförden und wird im Norden durch Wohnbebauung und die Alte Dorfstraße, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch Wohnbebauung begrenzt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesengrund“ der Gemeinde Wittenförden mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung den Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesengrund“ sowie die dazugehörige Begründung ab diesem Tag während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wiesengrund“ mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) Adresse: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wiesengrund“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittenförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenförden geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Wittenförden, den 17.12.2024 (Siegel)

gez. Matthias Eberhardt

Bürgermeister der Gemeinde Wittenförden

GEMEINDE WITTENFÖRDEN

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

Betritt: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung Wittenförden hat am 28.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden gefasst.

Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden ist die städtebauliche Abrundung im Gebiet zwischen der Schweriner Straße Ecke Alte Dorfstraße und dem Triftweg und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Plangebiet „Wiesengrund“ für eine Wohnbaunutzung zu ermöglichen.

Mit Bescheid vom 22.11.2024 (Az: BP 220020) hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden genehmigt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Fortsetzung auf Seite 4

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden befindet sich im Südosten der Ortslage Wittenförden und wird im Norden durch Wohnbebauung und die Alte Dorfstraße, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch Wohnbebauung begrenzt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jede Person kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden mit der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zudem in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) Adresse: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittenförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenförden geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wittenförden, den 29.11.2024 (Siegel)

gez. Matthias Eberhardt
Bürgermeister der Gemeinde Wittenförden

Mehr Infos unter:
www.amt-stralendorf.de



GEMEINDE PAMPOW

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

Betrifft: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“

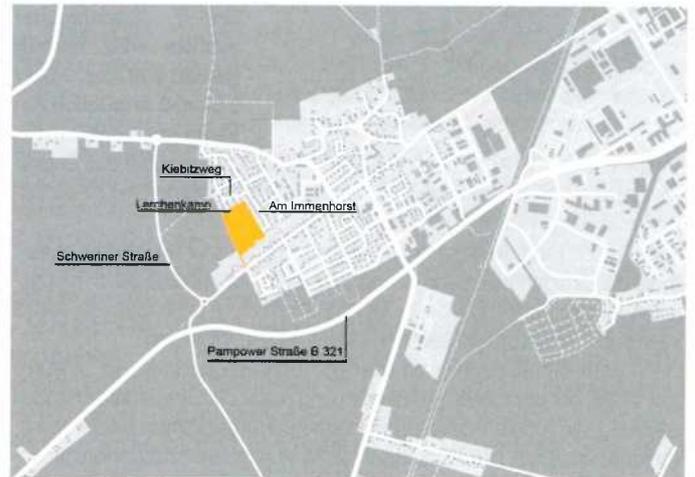
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ gefasst.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich im Amt Stralendorf, Fachbereich Bau und Gebäudemanagement, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 befindet sich am westlichen Ortsrand von Pampow, im Bereich von Kiebitzweg und Lerchenkamp (siehe nachfolgenden Übersichtsplan). Die 2. Änderung des B-Plans betrifft ausschließlich den als allgemeines Wohngebiet (WA 5) festgesetzten Teilbereich des B-Plans Nr. 17.



Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist, im Teilbereich WA 5 des allgemeinen Wohngebietes die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden unter Berücksichtigung des Wohnbauentwicklungsrahmens der Gemeinde anzupassen und von 1 auf 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zu erhöhen.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.12.2024 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 einschließlich der Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Bau- und Planungsportal M-V https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Plaene_in_Aufstellung in der Zeit

vom 06.01.2025 bis einschließlich 10.02.2025